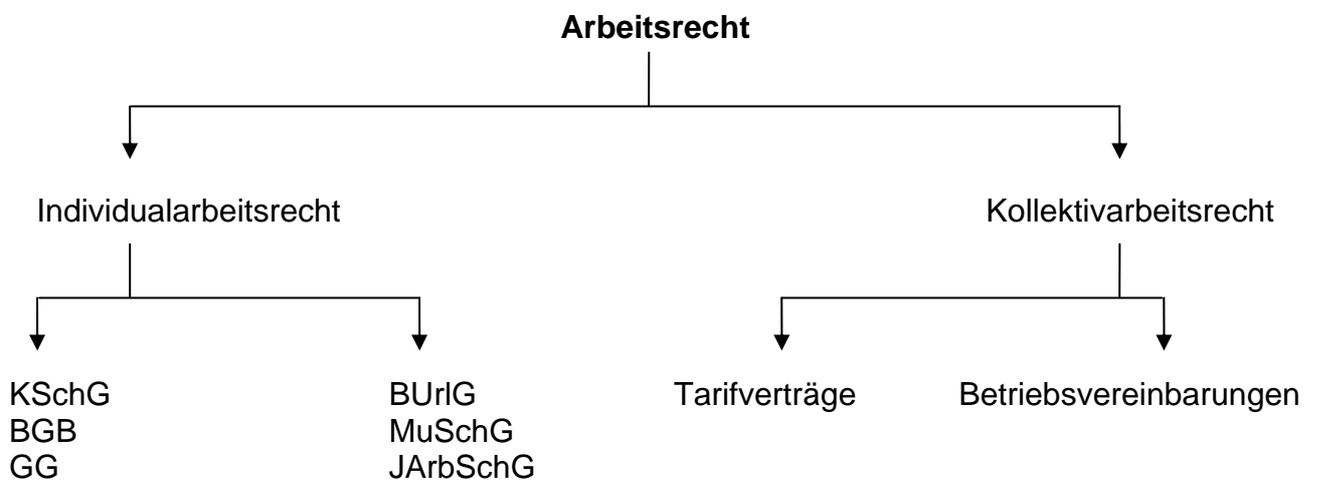


Arbeitsrecht



Günstigkeitsprinzip: Abweichungen zugunsten des Arbeitnehmers sind möglich

Rechtswirkung: Das jeweils übergeordnete Gesetz darf nicht unterschritten werden.



Das **Individualarbeitsrecht** umfasst alle Regelungen, die das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten betreffen; einschließlich der sonstigen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer.

Das **Kollektivarbeitsrecht** besteht aus dem Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht, sowie Tarif- und Arbeitskampfrecht.

Kündigungsfristen (§ 622 BGB):

- 4 Wochen zum 15. bzw. zum Ende eines jeden Monats
gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- abweichende Kündigungsfristen gelten „nur für Arbeitgeber“
für vollendete Beschäftigungsjahre

bei 2 Jahren Beschäftigung →	1 Monat	} zum Ende des Monats
bei 5 Jahren Beschäftigung →	2 Monate	
bei 8 Jahren Beschäftigung →	3 Monate	
bei 10 Jahren Beschäftigung →	4 Monate	
bei 12 Jahren Beschäftigung →	5 Monate	
bei 15 Jahren Beschäftigung →	6 Monate	
bei 20 Jahren Beschäftigung →	7 Monate	

Berücksichtigung beginnt erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres

Kündigung:

- einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung
- muss in Schriftform erstellt werden
- muss unterschrieben sein (Kündigung per E-Mail hat keine Gültigkeit)
- muss im Machtbereich des Empfängers eingehen

Kündigungsarten:

- fristgerechte / ordentliche Kündigung
- fristlose / außerordentliche Kündigung
- Änderungskündigung → der alte Vertrag wird ganz oder teilweise gekündigt
(bei Vorlage eines neuen bzw. geänderten Vertrages)

Aufhebungsvertrag – keine Kündigungsart !!!

Auflösung des Arbeitsverhältnisses in beiderseitigem Einvernehmen

- o Schriftform
- o muss als ein Dokument erkennbar sein